



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht  
c/o Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz • Sieglindestraße 4 • 12159 Berlin

## **Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht zu einzelnen Vorkommnissen und Praktiken im Pferdesport:**

c/o  
Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz  
Sieglindestraße 4  
12159 Berlin  
Telefon +49 (0)30 8148 6841  
Telefax +49 (0)30 8529 743  
info@djgt.de  
<http://www.djgt.de>

Im Pferdesport kommt es häufig zu Verstößen gegen das gesetzliche Verbot, Tiere zu überfordern.

Nach § 3 Nr. 1 und § 18 Tierschutzgesetz muss mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR rechnen, wer **„einem Tier außer in Notfällen Leistungen abverlangt, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen“**.

Hiergegen wird beispielweise verstoßen

wenn - wie offenbar in Aachen geschehen - Distanzrennen mit Pferden über eine Strecke von 160 km durchgeführt werden,

wenn - wie aus einer Statistik von Herzog und Lindner (1992) hervorgeht - die ganz überwiegende Mehrzahl der Pferde, die bei Pferderennen eingesetzt werden, erst zwischen 2 und 4 Jahre alt sind und damit wegen ihres jugendlichen Alters den Leistungen, die ihnen abverlangt werden, von vorne herein nicht gewachsen sind.

Offenbar kommt es im Pferdesport und bei der Ausbildung von Pferden auch zu Verstößen gegen das in § 3 Nr. 5 und § 18 Tierschutzgesetz geregelte **Verbot, Tieren bei der Ausbildung und beim Training erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen**.

Solche Verstöße sind beispielsweise

das „Barren“ (= Schlag mit einer Stange gegen die Vorhand des Pferdes),

das „Drahtspringen“ (= Pferde werden gezwungen, über Hindernisse zu springen, obwohl sie deren Höhe oder Breite vorher nicht einschätzen können).

Wer bei einem Rennen oder im Training ein Pferd zwei oder mehrere Male heftig mit der Peitsche schlägt, begeht damit eine Straftat nach § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz. Nach dieser Vorschrift wird **„mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“**. Wiederholtes heftiges Schlagen mit der Peitsche erfüllt diesen Straftatbestand, zumal die vom Bundesverbraucherschutzministerium herausgegebenen Leitlinien für den Pferdesport

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

bestimmen, dass der Gebrauch der Peitsche „über eine Hilfegebung nicht hinausgehen“ darf. Die für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Verbände wären gehalten, dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen das gesetzliche Amputationsverbot liegt vor, wenn Pferden die mit Nervenenden versehenen Tasthaare im Maulbereich abgeschnitten werden. Nach § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist das **„vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen“ verboten** und wird in § 18 Tierschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 25.000 EUR bedroht.

Ein Verstoß gegen das in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz verankerte **Gebot, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen**, wird beispielweise begangen,

wenn die Pferde während des überwiegenden Teils des Tages nahezu bewegungslos in der Pferdebox stehen müssen und nur etwa eine Stunde lang täglich bewegt werden, oder

wenn bei Turnieren, Polospielen oder ähnlich belastenden Veranstaltungen nicht gewährleistet wird, dass alle Tiere unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn von einem bei der Veranstaltung anwesenden Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand und ihre Leistungsfähigkeit untersucht werden.

Nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz wird **„mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“**. Dagegen kann verstoßen, wer ein Pferd, weil er seiner überdrüssig geworden ist und weil es nicht mehr die gewünschten Leistungen erbringt, schlachten lässt. Da Pferdefleisch im mitteleuropäischen Kulturraum nicht zu Ernährungszwecken benötigt wird, kann die Gewinnung von Fleisch nicht als vernünftiger Grund ins Feld geführt werden.